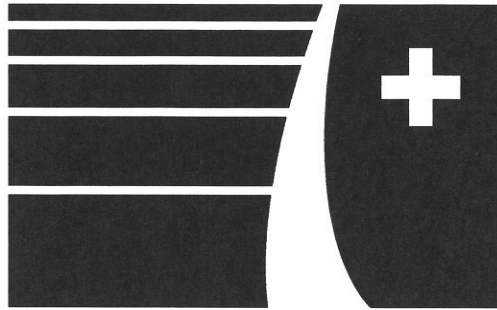




Schweizerisches Talsperrenkomitee

STATUTEN

**vom
18. März 1988**

Nachführung vom März 2022



STATUTEN

des

Schweizerischen Talsperrenkomitees

Art. 1

Name und Sitz

1. Das Schweizerische Talsperrenkomitee (abgekürzt "STK") ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Das STK vertritt die Schweiz in der "International Commission on Large Dams (ICOLD)" / "Commission Internationale des Grands Barrages (CIGB)". Als solches richtet es sich nach deren reglementarischen Bestimmungen, soweit diese den schweizerischen Gesetzen nicht widersprechen.
3. Das STK hat seinen Sitz in Bern.
4. Das Geschäftsjahr des STK ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Aufgabe und Tätigkeitsgebiet

1. Das STK fördert die Fachkenntnisse für die Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Überwachung und den Betrieb von Stauanlagen und ihrer Umgebung.
2. Es sammelt und bespricht die einschlägigen Erfahrungen und Berichte und sorgt gegebenenfalls für deren Publikation.
3. Es fördert den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedern sowie die Weitergabe von Know-how an junge Berufstätige.
4. Das STK wirkt an den Arbeiten der ICOLD/CIGB mit und lässt sich an deren Kongressen und Tagungen nach Möglichkeit vertreten.
5. Das STK veranstaltet für seine Mitglieder Vorträge, Tagungen und Exkursionen.
6. Das STK vergibt einen Preis für ausgezeichnete Masterarbeiten auf dem Gebiet des Talsperreningenieurwesens. Die Einzelheiten werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Das STK setzt sich aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern zusammen.
2. Als Einzelmitglieder können Fachleute aufgenommen werden, welche den vom STK behandelten Fragen Interesse entgegenbringen.
3. Als Kollektivmitglieder können dem STK insbesondere angehören:
 - Verwaltungszweige des Bundes, der Kantone und Gemeinden;



- Technische Hochschulen und ihre Annexanstalten, Universitäten, Höhere Technische Lehranstalten;
 - Elektrizitäts- und Kraftwerksgesellschaften;
 - Fachverbände;
 - Ingenieurbüros und Ingenieurunternehmungen;
 - Unternehmungen, besonders der Bau- und Maschinenindustrie;
 - Lieferanten von Zubehör.
4. Einzelmitglieder bis 35 Jahre gehören zur Gruppe der jungen Berufstätigen des STK an.
 5. Die Aufnahme in das STK erfolgt aufgrund eines an den Präsidenten zu richtenden schriftlichen Gesuches, das dieser mit seinem Antrag der Hauptversammlung vorlegt. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.
 6. Das Bundesamt für Energie hat Anrecht auf ständige Mitgliedschaft im STK.
 7. Die Kollektivmitglieder sind in der Bezeichnung ihres Vertreters frei.
 8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.
 - b) Bei Einzelmitgliedern durch Tod, bei Kollektivmitgliedern durch Auflösung der Körperschaft.
 - c) Durch Ausschluss. Dieser wird von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen beschlossen, insbesondere dann, wenn das Verhalten eines Mitgliedes mit der Haltung des STK unvereinbar ist, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während zwei Jahren seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
 9.
 - a) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Junge Berufstätige zahlen einen reduzierten Beitrag.
 - b) Der Jahresbeitrag ist spätestens zwei Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung an das Sekretariat des STK zu entrichten.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission sind, soweit sie Einzelmitglieder sind, von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.
 11. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit. Der Entscheid darüber obliegt der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4

Organisation

Die Organe des STK sind:

1. Die Hauptversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Die Kontrollstelle,
4. Die Technische Kommission,
5. Die Arbeitsgruppen / Fachberater.
6. Die Gruppe der jungen Berufstätigen



Art. 5

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Jahr und zwar im Frühling statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und überdies, wenn wenigstens 1/5 aller Mitglieder es verlangt.
2. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich oder in elektronischer Form.
3. Der Hauptversammlung stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Technischen Kommission. Mit der Wahl des Vorstandes ist auch die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretär-Kassiers verbunden.
 - c) Genehmigung der Bildung von Arbeitsgruppen und Wahl ihrer Präsidenten.
 - d) Bestätigung der Wahl des Präsidenten der Gruppe der jungen Berufstätigen.
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresberichte der Arbeitsgruppen und die Gruppe der jungen Berufstätigen, des Berichtes der Kontrollstelle, der Jahresrechnung und des Budgets; Festsetzung des Jahresbeitrages (Art. 3, Abs. 9), Festlegung des Betrages für den STK-Masterpreis.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Präsidenten bzw. des Vorstandes.
 - g) Bezeichnung der Delegierten zu Sitzungen der Executive Meetings der ICOLD/CIGB und Festlegung ihrer allfälligen Entschädigung.
 - h) Auflösung des STK.
4. Traktanden, die der Hauptversammlung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor derselben anzumelden.
5. Über Geschäfte, die nicht in der Einladung angekündigt sind, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung das einstimmig gestattet.
6. Jedes Mitglied, sowohl Einzel- wie Kollektivmitglied, besitzt eine Stimme.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen worden ist.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, unter Vorbehalt von Art. 5, Abs. 5 und Art. 14, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
9. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben wird. Es wird jedem Mitglied zugestellt und gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 4 Wochen ab Erhalt Einspruch erhoben wird.

Art. 6

Vorstand

1. Präsident, Vizepräsident und Sekretär-Kassier bilden zusammen mit 2 bis 4 Beisitzern den Vorstand des STK. Die Beisitzer können gleichzeitig auch Mitglieder der Technischen Kommission sein.



2. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Begrenzung durch die Daten der ordentlichen Hauptversammlung gegeben ist. Der Präsident und der Vizepräsident sind als solche einmal wiederwählbar, die Beisitzer zweimal. Der Sekretär-Kassier unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. Allfällige Rücktritte geben die Vorstandsmitglieder auf Ende des Kalenderjahres zu Händen der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten bekannt.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des STK und setzt in Verbindung mit der Technischen Kommission das Arbeitsprogramm fest. Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor.
4. Der Vorstand ernennt die Vertreter des STK in Technischen Komitees der ICOLD/CIGB. Er holt hierfür nach Möglichkeit den Rat der Technischen Kommission ein.

Art. 7

Kontrollstelle

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter. Sie sind wieder wählbar.
2. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

Art. 8

Technische Kommission

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren die Technische Kommission. Ihr gehören der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär-Kassier, der Beauftragte für die Sicherheit der Talsperren in der Schweiz, der Geschäftsführer des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und maximal 18 weitere Personen an, die Einzelmitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern des STK und als solche anerkannte Fachleute im Tätigkeitsgebiet gemäss Art. 2, Abs. 1 sind. Diese Personen sind unbeschränkt wieder wählbar. Rücktritte müssen bis Ende Kalenderjahr zu Händen der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten bekanntgegeben werden.
2. Die Technische Kommission wird vom Präsidenten des STK geleitet und befasst sich mit Fragen aus dem Tätigkeitsgebiet gemäss Art. 2, Abs. 1. Sie steht dem Vorstand beratend zur Seite, insbesondere auch bei der Festlegung des Arbeitsprogrammes und überwacht die Arbeitsgruppen.
3. Die Technische Kommission wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen (Art. 9) und die Fachberater (Art. 10).
4. Die Technische Kommission ist zuständig für Fachberichte und Stellungnahmen zuhanden der ICOLD/CIGB sowie Veröffentlichungen des STK.
5. Der Präsident lädt die Technische Kommission jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung ein. Die schriftliche Einladung mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
6. Der Präsident kann auch Arbeitsgruppenpräsidenten und Fachberater an eine Sitzung einladen.
7. Die Technische Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



Art. 9

Arbeitsgruppen

1. Auf Antrag des Vorstandes genehmigt die Hauptversammlung die Bildung von Arbeitsgruppen zur Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und Probleme. Die Arbeitsgruppen bestehen aus maximal 15 Mitgliedern.
2. Die Technische Kommission umschreibt den Auftrag jeder Arbeitsgruppe und schlägt den Arbeitsgruppen-Präsidenten vor, der Mitglied oder Vertreter eines Kollektivmitglieds des STK sein muss. Dieser macht seinerseits Vorschläge für die personelle Besetzung der Arbeitsgruppe; ihr können auch Nichtmitglieder des STK angehören.
3. Eine Arbeitsgruppe wird grundsätzlich für 6 Jahre eingesetzt. Eine Verlängerung ihres Mandates ist möglich. Der Arbeitsgruppen-Präsident wird von der Hauptversammlung, die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von der Technischen Kommission gewählt. Rücktritte müssen bis Ende des Kalenderjahres zu Händen der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten bekanntgegeben werden.

Art. 10

Fachberater

1. Die Technische Kommission kann Einzelpersonen als Fachberater einsetzen. Ein Fachberater braucht nicht Mitglied oder Vertreter eines Kollektivmitgliedes des STK sein.
2. Aufgabe der Fachberater ist es, zu Fachfragen und Publikationsentwürfen von ICOLD/CIGB-Arbeitsgruppen Stellung zu nehmen. Die Einzelheiten der Aufgabe bestimmt die Technische Kommission.

Art. 11

Junge Berufstätige

1. Das STK gründet eine Gruppe von jungen Berufstätigen.
2. Die Ziele der Gruppe sind:
 - a) Förderung der Teilnahme und Beteiligung junger Fachkräfte im STK;
 - b) Junge Berufstätige die Möglichkeit zu bieten, sich zu treffen und ihre Erfahrungen auszutauschen;
 - c) Förderung des Wissenstransfers an die jüngere Generation;
 - d) Vielfältige Aktivitäten für junge Berufstätige zu organisieren;
 - e) Den Austausch mit anderen jungen Berufstätigen Groups fördern.
3. Die Gruppe der jungen Berufstätigen wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die für zwei Jahre gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten wird von der Generalversammlung bestätigt, diejenige des Vizepräsidenten vom Vorstand.
4. Der Präsident und der Vizepräsident der Gruppe der jungen Berufstätigen vertreten das STK beim "Young Engineers Forum" von ICOLD/CIGB.
5. Der Präsident der Gruppe der jungen Berufstätigen ernennt einen jungen Berufstätigen als Beobachter in den verschiedenen Arbeitsgruppen des STK. Diese Beobachter berichten an die Gruppe der jungen Berufstätigen.
6. Der Präsident oder der Vize-Präsident sowie zwei weitere Mitglieder der Jungen Berufstätigen sind Teil der Jury für die Vergabe des STK-Masterpreises.



Art. 12

Entschädigungen

1. Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle, der Technischen Kommission und der Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit für das STK grundsätzlich ehrenamtlich aus, ebenso die Fachberater.
2. Der Sekretär-Kassier erhält für seine für das STK geleistete Arbeit eine Entschädigung. Diese wird im Rahmen des Budgets festgesetzt.
3. Der Sekretär-Kassier hat, zusätzlich zur Entschädigung gemäss Art. 12, Abs. 2, Anspruch auf Vergütung seiner Büro- und Reiseauslagen.
4. Vom STK an Sitzungen und Kongresse der ICOLD/CIGB delegierte Mitglieder können für ihre effektiven Auslagen teilweise oder ganz entschädigt werden.
5. Personen, die im Auftrag des STK Sonderaufgaben bearbeiten, können entschädigt werden.

Art. 13

Unterschriftsberechtigung, Rechnungswesen und Haftung

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär-Kassier führen je zu zweit rechtsverbindliche Unterschriften für das STK aus.
2. Über die Verwendung allfälliger Überschüsse oder die Deckung allfälliger Verluste beschliesst die Hauptversammlung.
3. Für die Verbindlichkeiten des STK haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Auflösung

1. Die Auflösung des STK kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen ist.
2. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen für einen anderen, im öffentlichen Interesse stehenden Zweck verwendet, der durch die Hauptversammlung bestimmt wird, die auch über die Verwendung der Akten und Publikationen entscheidet.

Art. 15

Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 5. März 1976. Sie treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft.

[...]



Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 1988 genehmigt. Die Nachführung vom März 2022 umfasst mehrere, von den Generalversammlungen 1990, 1991, 1994, 1999, 2000, 2004, 2016, 2019 und 2022 genehmigte Ergänzungen.

Der Präsident

Robert Boes

Der Vizepräsident

Raphaël Leroy

März 2022